

Satzung

Präambel

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund Deutscher Zupfmusiker – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“. Er wird mit „BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz“ abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz am Rhein und ist im Vereinsregister Montabaur einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Landesverband des „Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.“ im Sinne dessen Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften und Persönlichkeiten seines Instrumentalbereiches in Rheinland-Pfalz.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch umfassende Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker in Rheinland-Pfalz und der kulturellen Förderung ihrer Musik. Ihm obliegen vornehmlich Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überörtlicher oder konzentrierter Form möglich ist. Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Wahrnehmung musikpolitischer Aufgaben und in der musikalischen Bildung.
- (4) Die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt er insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung des Ensemble- und Solomusizierens;
 - b) Qualifizierung seiner Mitglieder als Orchesterspieler und Multiplikatoren;
 - c) Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung;
 - d) Präsentation der Fachbelange der Zupfmusik in der Öffentlichkeit sowie in kulturpolitischen Gremien;
 - e) Förderung der musikalischen Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung;
 - f) Initiierung und Pflege nationaler und internationaler Begegnungen;
 - g) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes stehen;
 - h) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 4 Jugend im Bund Deutscher Zupfmusiker – Landesverband Rheinland-Pfalz

- (1) Die Jugend im BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz kann ein Gemeinschaftsleben nach eigener Ordnung führen.
- (2) Der von der Landesjugendversammlung gewählte Landesjugendleiter oder sein Vertreter ist Mitglied des Landesverbandsvorstandes.
- (3) Die Jugend des BDZ Rheinland-Pfalz kann eine eigene Jugendsatzung führen.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane sind
 - a) die Landesmitgliederversammlung
 - b) der Landesverbandsvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 13 Absatz 2)

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Musikvereine und Instrumentalgruppen mit überwiegend Zupfinstrumenten besetzung und Sitz in Rheinland-Pfalz als Mitgliedsvereinigungen;
 - b) natürliche Personen mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz als Einzelmitglieder;
 - c) natürliche Personen als Ehrenmitglieder.Ordentliche Mitglieder zu a) und b) sind durch ihre Mitgliedschaft im BDZ-Bundesverband zugleich ordentliche Mitglieder des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
- a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen wollen als fördernde Mitglieder;
 - b) Musikvereine und Instrumentalspielgruppen anderer Fachbereiche oder anderer Organisationen in Rheinland-Pfalz, aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland, die im fachlichen Kontakt mit dem BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz interessiert sind als kooperative Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz kann nur gemäß der Satzung des Bundesverbands erworben werden. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung des Bundes Deutscher Zupfmusiker.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz erfolgt gemäß der Satzung des BDZ-Bundesverbands. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung des Bundes Deutscher Zupfmusiker.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Landesmitgliederversammlung teilzunehmen. Durch Ausübung seines Antrags-, Wahl- und Stimmrechts kann es an der Willensbildung im Verband teilhaben. Wählbar für ein Amt sind natürliche Personen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, die Bundes- und Landesverband erwerben. Sie haben insbesondere das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen alle Einrichtungen von Bundes- und Landesverband zu nutzen und an den Veranstaltungen von Bundes- und Landesverband teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und so lange ein Mitglied mit seiner Melde- und Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem Landesverband trotz dreimaliger Mahnung und Verwarnung nicht erfüllt werden.
- (5) Beitragspflicht siehe § 10 Abs. 2e und 6.

§ 10 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ-Landesverbands Rheinland-Pfalz. Sie besteht aus den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.

- (2) Der Landesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Landesverbandsvorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenberichts);
 - c) Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit;
 - d) Wahl des Landesverbandsvorstandes, soweit für einzelne Vorstandsämter nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist;
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit einer Umlage an den Landesverband;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Das Stimmrecht in der Landesmitgliederversammlung wird wie folgt geregelt:
- a) Mitgliedsvereinigungen haben je 20 Stimmen;
 - b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben maximal je 1 Stimme;
 - c) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben maximal je 1 Stimme;
 - d) außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Landesmitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Mitgliedsvereinigungen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren satzungsgemäßen Vertreter wahr.
- (5) Die Übertragung von Stimmrechten ist nur in schriftlicher Form zulässig. Hierfür muss im Vorfeld der Landesmitgliederversammlung die den Verein vertretende Person namentlich vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter benannt sein.
- (6) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist Aufgabe der Bundesdelegiertenversammlung. Die Beitragserhebung erfolgt durch den Bundesvorstand des BDZ.

§ 11 Einberufung der Landesmitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Landesmitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von 1/3 der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der LV-Vorstand kann auch von sich aus eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung aus wichtigem Grunde einberufen.
- (3) Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung muss schriftlich oder elektronisch durch den Landesverbandsvorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die rechtzeitige Veröffentlichung in der **Zupfpostille** des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz ist ausreichend.
- (4) Anträge zur Landesmitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen, die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wird vom Präsidenten des BDZ-Landesverbands oder dessen Vertreter geleitet.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Landesmitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen sind in der veröffentlichten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlüsse zur Amtsenthebung von Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz erfolgen gemäß § 21.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (9) Wird einem Mitglied des Landesverbandsvorstandes das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Vorstand aus.

§ 13 Zusammensetzung des Landesverbandsvorstandes

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Musikleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) den Beisitzern
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der SchatzmeisterJedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro gilt, dass mind. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesverbandes zusammen vertretungsberechtigt sind.

- (3) Die Landesmitgliederversammlung kann zur personellen Unterstützung des Landesverbandsvorstands Beisitzer wählen.

§ 14 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

- (1) Dem Landesverbandsvorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesverbandsvorstandes gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Landesmitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - c) die Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Sicherstellung der notwendigen Finanzierung.

§ 15 Wahl des Landesverbandsvorstandes

- (1) Der Landesverbandsvorstand nach § 13 Abs. 1a – f wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Landesverbandsvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (2) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss diese Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.

§ 16 Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes

- (1) Der Landesverbandsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung (Telefonkonferenzen sind zulässig) zusammen, zu der vom Präsidenten spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. In besonderen Fällen reicht eine Frist von 7 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der Landesverbandsvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem (auch elektronischem) oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorab ihre schriftliche Zustimmung zum Abstimmungsverfahren geben. Die Dringlichkeit ist gegebenenfalls zu begründen.

- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz wird finanziert durch:
- anteilige Mitgliedsbeiträge aus den Bundesbeiträgen des BDZ;
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - Eigenleistungen;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen gemäß § 2;
 - Beihilfen, Sponsoring, Spenden und Schenkungen;
 - Umlage gemäß §10 Abs. 2e.
- (2) Der BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz darf zur Absicherung der Verbandsarbeit insbesondere seiner Fortbildungsmaßnahmen Rücklagen in Höhe des doppelten Jahresumsatzes bilden.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob
- der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde;
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch schriftlich begründet und belegt sind;
 - bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und insbesondere die zutreffenden Verwendungsbestimmungen der öffentlichen Hand Beachtung gefunden haben;
 - die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen, übergeben diesen dem Landesverbandsvorstand zur Kenntnis und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht.
- (4) Der Sprecher der Rechnungsprüfer stellt in der Landesmitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (5) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein und arbeiten unabhängig.

§ 19 Ehrungen

- (1) Für den BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz gilt die Ehrungsordnung des Bundesverbandes.
- (2) Für besondere Verdienste um den BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz kann dieser eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 20 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Mit der Übernahme eines Amtes verpflichtet sich der Amtsinhaber zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden jedem Vorstandsmitglied erstattet. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden in dem von der Landesmitgliederversammlung bestimmten Rahmen ausgezahlt.
- (3) Bekanntmachungen des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz erfolgen im Publikationsorgan des Landesverbandes **Zupfpostille** oder durch Rundschreiben, auch elektronisch.

§ 21 Auflösung des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz

- (1) Die Auflösung des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist die Anwesenheit von 3/4 der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Landesmitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss gemäß § 11 Absatz 3 eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach den §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des BDZ-Landesverband Rheinland-Pfalz oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. – Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Landesmitgliederversammlung am 15. März 2009 in Rhodt unter Rietburg beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde gemäß den Anforderungen des Amtsgerichts Montabaur überarbeitet und mit den abgestimmten Änderungen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sessenbach, 21. März 2010

Der Landesverband wurde beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer
_____ **eingetragen.**

Dr. Wolfgang Deis, Präsident

Nikolaus Neuroth, Vizepräsident

Alexander Honnef, Geschäftsführer

Albert Zinndorf, Schatzmeister

Inge Honnef, Musikleiterin

Petra Welter, Beisitzerin

Gerhard Kornberger, Beisitzer